



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.756/0002-I 7/2009

An das
«Name»
z.H. «zH»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Petra Meissner
*Durchwahl: 2208

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz - ULSG) erlassen und das Interbankmarktstärkungsgesetz geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung:

In Art. 1 § 8 des Entwurfs wird ua. auf Gebühren nach dem GGG Bezug genommen. Abgesehen davon, dass eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren nach dem GGG abgelehnt wird (dazu sogleich), sollten generell Verweise auf das GGG entsprechend dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erfolgen. Die Bezeichnung sollte daher mit „Bundesgesetz vom 27. November 1984 über die Gerichts- und Verwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz – GGG)“ wiedergegeben werden.

§ 8 des Entwurfs normiert: „Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes errichteten Haftungsverträge sind von... den im... GGG... geregelten Gebühren befreit.“ In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine Gebührenbefreiung der Haftungsverträge sachlich geboten und berechtigt ist, weil es sich um eine staatliche Hilfsmaßnahme handelt. Gegenstand des GGG ist nicht die Vergebührung von Verträgen, welche vielmehr im Gebührengesetz 1957 geregelt ist. Den im GGG geregelten Gebühren unterliegt demgegenüber die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden einschließlich der an diese gerichteten Eingaben (§ 1

GGG). Es ist unklar, welche im GGG geregelten Gebühren in § 8 angesprochen werden sollen (Pauschalgebühren für gerichtliche Vergleiche, Firmenbuchgebühren für Eintragungen im Firmenbuch, Grundbuchsgebühren für Eintragungen im Grundbuch). Eine Finanzierung der gerichtlichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Stärkung der Liquidität von Unternehmen anfallen, kann vom Justizbudget in seiner aktuellen Zusammensetzung jedenfalls nicht erbracht werden. Eine Gebührenbefreiung nach GGG wäre eine Maßnahme, die einen Aufwand der Justiz ohne entsprechende Abgeltung bewirkt, und als solche im Hinblick auf den Bundesfinanzrahmen bis 2013, in dem der Ausgabenrahmen der Justiz auch von der Höhe der zu erzielenden Einnahmen abhängt, keinesfalls tragbar. Die Befreiung ist daher striktest abzulehnen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

28. Mai 2009
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt